



Mitteilungsblatt

Geschäftsordnung für die Findungskommission der Montanuniversität Leoben

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Findungskommission der Montanuniversität Leoben.

§ 2 Grundsatzbestimmungen

- 1) Für die Findungskommission gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr.120/2002 in der jeweils geltenden Fassung, sowie die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.
- 2) Der Findungskommission ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder persönlich anwesend sind. Eine Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Findungskommission entscheidet einstimmig.
- 3) Die im Folgenden genannten Fristen für die Einberufung von Sitzungen bzw. die Erstellung und Zustellung der Tagesordnung dürfen unterschritten werden, wenn dies zur Einhaltung der im Universitätsgesetz 2002 festgesetzten Termine notwendig ist.
- 4) Alle Begriffe in dieser Geschäftsordnung sind geschlechtsneutral aufzufassen.

§ 3 Einberufung von Sitzungen

- 1) Die Findungskommission ist vom Vorsitzenden zu ihren Sitzungen einzuberufen. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.
- 2) Der Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung einberufen. Eine Sitzung ist vom Vorsitzenden unverzüglich zum frühestmöglichen Termin einzuberufen, wenn das andere Mitglied der Findungskommission dies schriftlich und unter Beifügung eines Vorschlages für die Tagesordnung verlangt.

- 3) Der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung für die Sitzungen. Sie ist allen Mitgliedern mindestens 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstag schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise zu übermitteln.
- 4) In die Tagesordnung sind jedenfalls diejenigen Gegenstände aufzunehmen, deren Behandlung von einem Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden in schriftlicher Form beantragt wurde.
- 5) Jedes Mitglied kann auch noch vor oder in der Sitzung verlangen, dass von ihm bezeichnete Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über derartige Ergänzungen oder Änderungen versandter Tagesordnungen ist durch die Findungskommission durch Beschluss zu entscheiden.
- 6) Die Findungskommission kann beschließen, Auskunftspersonen zu Tagesordnungspunkten beizuziehen, bei denen dies sachlich gerechtfertigt erscheint.

§ 4 Sitzungsleitung

- 1) Die Sitzungen der Findungskommission werden vom Vorsitzenden geleitet.
- 2) Der Vorsitzende leitet die Aussprache über die Anträge. Er ist berechtigt, die gemeinsame Verhandlung mehrerer Anträge zur Straffung der Verhandlung ebenso zu verfügen, wie die Unterteilung umfangreicherer Anträge in einzelne Punkte.
- 3) Auf Beschluss der Findungskommission kann der Vorsitzende während einer Sitzung die Unterbrechung der Sitzung oder die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte oder auch der ganzen Sitzung verfügen.

§ 5 Anträge, Abstimmungen

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Nach Abschluss der Debatte hat der Vorsitzende die Abstimmung dadurch einzuleiten, dass er die zum Verhandlungspunkt vorliegenden Anträge zusammenfasst und durch den Schriftführer aufzeichnen lässt.
- 2) Der Vorsitzende kann die gemeinsame Abstimmung inhaltlich zusammengehöriger Anträge, aber auch die Zerlegung sehr umfangreicher Anträge in einzelne Abstimmungsschritte verfügen.
- 3) Bei Vorliegen mehrerer Anträge hat der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung zu entscheiden, doch ist zu beachten:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung, einschließlich Vertagung und Verfahrensfragen sind vor Anträgen zur Sache zu verabschieden;
 - b) über den umfassenderen Antrag ist zuerst abzustimmen;
 - c) im Übrigen ist der logische Zusammenhang, ansonsten die Reihenfolge der Einbringung der Anträge für die Beschlussfassung über sie maßgebend;

- d) Gegenanträge, das sind solche, die nur den Inhalt haben, einen eingebrachten Antrag abzulehnen, sind keiner gesonderten Abstimmung zu unterziehen; auf das Vorliegen eines Gegenantrages ist jedoch bei der Zusammenfassung der Anträge hinzuweisen. Das Recht zur Einbringung von Minderheitsvoten bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Vorsitzende hat das Ergebnis jeder Abstimmung zu verkünden und im Protokoll festzuhalten.
- 5) Minderheitsvoten sind in der Sitzung anzumelden und bis zum Ende der Sitzung zweitfolgenden nicht dienstfreien Arbeitstages durch einen beim Vorsitzenden eingebrachten Schriftsatz auszuführen. Erfolgt die Ausführung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt das Minderheitsvotum als zurückgezogen.
- 6) Erfordert eine Angelegenheit eine unaufschiebbare Entscheidung, die nicht in einer Sitzung der Findungskommission behandelt werden kann, so kann der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufweg einleiten. Ein positiver Beschluss im Umlaufweg kommt zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. Verlangt bei der Abstimmung im Umlaufweg ein Mitglied die Behandlung des Antrages in einer Sitzung, so kommt im Umlaufweg kein Beschluss zustande.

§ 6 Befangenheit

- 1) In eigener Sache darf kein Mitglied mitstimmen. Ein Mitglied ist befangen, wenn die Angelegenheit seine persönlichen Verhältnisse oder die eines seiner nahen Angehörigen im Sinne des § 7 AVG 1991 betrifft oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet die Findungskommission auf Antrag eines Mitglieds.
- 2) Sofern die Findungskommission nicht anderes beschließt, kann ein befangenes Mitglied an der Beratung und Entscheidung der diesbezüglichen Angelegenheit nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlungen über diesen Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.

§ 7 Protokoll

- 1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen, aus dem mindestens Tag, Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Anträge und Beschlüsse sowie etwaige Minderheitsvoten zu entnehmen sind.
- 2) Während der ganzen Sitzungsdauer hat ein Schriftführer die erforderlichen Niederschriften aufzunehmen. Der Schriftführer ist von der Findungskommission durch Beschluss zu bestellen.
- 3) Das Protokoll ist von beiden Mitgliedern der Findungskommission zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende:
Dr. Dr.hc.mult. Hannes Androsch